

Vortrag an den Ministerrat

Militäroperation der Europäischen Union im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES); Fortsetzung der Entsendung von bis zu fünf Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2025

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Seit Oktober 2023 wurden zahlreiche Schiffe im Roten Meer, im Golf von Aden, im Arabischen Meer und im Golf von Oman zum Ziel von Angriffen der Huthi. Solche Angriffe gefährden das Leben von Seeleuten auf Schiffen, wirken sich negativ auf die Handelschifffahrt aus und gefährden damit auch die wirtschaftliche Stabilität und die Sicherheit von Lieferketten in der Region und in der Europäischen Union (EU).

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) hat mit Resolution 2722 (2024) vom 10. Jänner 2024 die Angriffe der Huthi auf Handelsschiffe auf das Entschiedenste verurteilt. Der VN-Sicherheitsrat hat zudem verlangt, dass die Huthi unverzüglich alle derartigen Angriffe, die den Welthandel hemmen und die Rechte und Freiheiten der Schifffahrt wie auch den Frieden und die Sicherheit in der Region untergraben, einstellen. Ferner hat der VN-Sicherheitsrat bekräftigt, dass die Ausübung der Rechte und Freiheiten der Schifffahrt durch Handelsschiffe im Einklang mit dem Völkerrecht zu achten ist, und davon Kenntnis genommen, dass die VN-Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht das Recht haben, ihre Schiffe vor Angriffen, einschließlich solcher, die die Rechte und Freiheiten der Schifffahrt untergraben, zu verteidigen. Mit Resolution 2739 vom 27. Juni 2024 hat der VN-Sicherheitsrat das Berichtsmandat über die Angriffe der Huthi auf Schiffe im Roten Meer verlängert und nachdrücklich zu Vorsicht und Zurückhaltung aufgefordert, um eine

weitere Eskalation der Situation im Roten Meer und in der gesamten Region zu verhindern. Allen Parteien wird nahegelegt, zu diesem Zweck stärkere diplomatische Bemühungen, einschließlich anhaltender Unterstützung für den Dialog und den Friedensprozess in Jemen unter der Ägide der Vereinten Nationen, zu unternehmen. Der Rat der EU hat bereits in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2022 bekräftigt, dass die maritime Sicherheit erhebliche Auswirkungen auf den internationalen Seeverkehr hat und dass die Union bereit ist, ihre Anstrengungen zu verstärken, um Vertrauen aufzubauen und die Sicherheit und Gefahrenabwehr in der gesamten Golfregion und im Roten Meer zu fördern.

Vor dem Hintergrund der verschlechterten Sicherheitslage im Roten Meer hat der Rat mit Beschluss 2024/583/GASP vom 8. Februar 2024 (ABl. Nr. L 2024/583 vom 12.02.2024) die maritime Operation EUNAVFOR ASPIDES zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer eingerichtet. Mit Beschluss 2024/632/GASP vom 19. Februar 2024 (ABl. Nr. L 2024/632 vom 20.02.2024) erfolgte die Einleitung der Operation für ein Jahr. Das Mandat der Operation läuft bis 18. Februar 2025. Von einer Verlängerung des Mandats wird ausgegangen.

II. Aufgaben und Umfang der Operation

Das strategische Ziel der EUNAVFOR ASPIDES besteht darin, in enger Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Bereitstellern maritimer Sicherheit in dem Gebiet, in dem es zu Angriffen kommt, eine Marinepräsenz der Union und somit die Freiheit der Schifffahrt sicherzustellen. Die Operation hat einen rein defensiven Charakter. Das Mandat der EUNAVFOR ASPIDES umfasst die Begleitung von Schiffen im Operationsgebiet, die Schaffung eines maritimen Lagebildes sowie in einem Teil des Operationsgebietes den Schutz von Schiffen vor bereichsübergreifenden Angriffen auf See unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechtes, einschließlich der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit. Die Operation hat somit sowohl nicht-exekutive Aufgaben als auch eine auf einen Teil des Operationsgebietes beschränkte exekutive Aufgabe.

Die EUNAVFOR ASPIDES nimmt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Marinepräsenzen in der Region (GSVP-Operation Atalanta und Operation Prosperity Guardian) wahr und soll von regelmäßigen und gezielten diplomatischen Kontakten zu Partnern des Golf-Kooperationsrates, regionalen Akteuren und Küstenstaaten begleitet werden.

Das Operationsgebiet der EUNAVFOR ASPIDES umfasst die Meerenge von Baab al-Mandab und die Straße von Hormus sowie die internationalen Gewässer im Roten Meer, im Golf

von Aden, im Arabischen Meer, im Golf von Oman und im Persischen Golf. Die exekutive Aufgabe der Operation (Schutz von Schiffen) beschränkt sich auf das Rote Meer, den Golf von Aden und das Arabische Meer südlich des Breitengrads von Maskat (Oman) und soll ausschließlich über Wasser und in der Luft, nicht jedoch an Land ausgeübt werden.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat am 28. Februar 2024 (Pkt. 15 des Beschl.Prot. Nr. 89) die Entsendung von bis zu fünf Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2024 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 6. März 2024 das Einvernehmen erklärt.

Die Entsendung von Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung entspricht dem konsequenten Eintreten Österreichs für die Einhaltung des Völkerrechts und dem langjährigen Engagement in Friedensoperationen und im internationalen Krisen- und Konfliktmanagement, wodurch Österreich auch weiterhin einen solidarischen Beitrag im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) für die Gewährleistung der Freiheit der Schifffahrt und der Sicherung der für die Versorgungssicherheit Europas wesentlichen internationalen Handelsrouten leistet. Es erscheint daher angezeigt, die Entsendung im bisherigen Umfang bis 31. Dezember 2025 fortzusetzen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrolle, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch spezialisierte Personen, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Darüber hinaus können bis zu 20 Angehörige des Bundesheeres als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen

erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates dieser Operation. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten der EUNAVFOR ASPIDES.

Der Einsatzraum der entsendeten Personen entspricht dem Einsatzraum der Operation, wie er in den Planungsdokumenten festgelegt ist. Dieser erstreckt sich insbesondere über folgende Teile des Indischen Ozeans: das Rote Meer, den Persischen Golf sowie das Arabische Meer. Sanitätsdienstliche Transporte können auch zu Krankenanstalten in Zypern, Malta, Griechenland, Italien, Frankreich und den Malediven erfolgen. Bei Verstärkungsbedarf in Krisensituationen kann der Transport entsendeter Personen in den Einsatzraum, einschließlich Versorgung, weiterhin über Zypern, Malta, Griechenland, Frankreich, Italien und den Malediven erfolgen. Für Angehörige des Stabes der Hauptquartiere von EUNAVFOR ASPIDES sind zur Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag des Kommandos der Operation auch zeitweise Aufenthalte in Zypern, Malta, Griechenland, Italien, Frankreich sowie den Malediven erforderlich.

Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es neben Aufenthalten in Zypern, Malta, Griechenland, Frankreich, Italien und den Malediven auch zu kurzen Aufenthalten in den an das Operationsgebiet angrenzenden Staaten kommen.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten der EUNAVFOR ASPIDES ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, operationsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Ausübung von Befugnissen durch die entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 - AuslEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 idgF, und der Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer entsendeten Personen (EUNAVFOR ASPIDES – Verordnung), BGBl. II Nr. 74/2024.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Vorrechte und Befreiungen) richtet sich, abhängig von deren Einsatzort, nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts, insbesondere des Seerechts und den allenfalls von der EU noch zu verhandelnden Rechtsstellungsabkommen mit den betroffenen Küstenstaaten.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen rund EUR 520.000 (vorwiegend Personalkosten ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung ergibt sich aus § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu fünf Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen von EUNAVFOR ASPIDES bis 31. Dezember 2025 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen von EUNAVFOR ASPIDES bis 31. Dezember 2025 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen von EUNAVFOR ASPIDES bis 31. Dezember 2025 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandats der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, operationsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
6. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
7. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die im Rahmen von EUNAVFOR ASPIDES entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung die Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten der EUNAVFOR ASPIDES nach Maßgabe des Mandats dieser Operation zu befolgen haben.

30. Oktober 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister